



Gemeinde Sehlde

Der Bürgermeister
IV/Lü

Sehlde, den 09.05.2017

(☒ Pretz-Wulfes)
Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Sehlde	DS Nr.: X/004 (Se) AMT IV Innere Dienste / Servicebereich Sachbearbeiter/in: Ingo Lüer			
Neufassung einer Geschäftsordnung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Sehlde	02.08.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Sehlde	02.08.2017	öffentlich	Entscheidung	2

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und für die aufgrund besonderer Vorschriften gebildeten Ausschüsse wird beschlossen.

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Sehlde hat in der Sitzung am 15.11.2016 zu TOP 8 beschlossen, dass die am 17.11.2011 verabschiedete Geschäftsordnung des Rates angesichts der Einführung eines Ratsinformationssystems (RIS) bis zu einer Neufassung Fortbestand haben soll.

Im Rahmen der nunmehr anstehenden Inbetriebnahme des RIS mit mobilen Endgeräten ist die derzeit gültige Geschäftsordnung technisch, aber auch an die rechtlichen Gegebenheiten gemäß der Empfehlungen des Nds. Städte- und Gemeindebundes anzupassen.

Bezüglich des anliegenden synoptischen Entwurfs einer Neufassung der Geschäftsordnung werden folgende Hinweise gegeben:

§ 1	Die Ratsmitglieder haben die Wahl zwischen dem elektronischen Versand über das Ratsinformationssystem oder dem postalischen Versand der Sitzungsunterlagen. Nach § 59 Abs. 1 NKomVG bestehen keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der einzuhaltenden Ladungsfristen mehr. Mit Blick auf die langjährige Übung und Gerichtsfestigkeit der bisherigen Regelung wird auch nach der Kommentierung weiterhin die Frist von 1 Woche vom Nds. Städte- und Gemeindebund empfohlen.
§ 6	Nach bisheriger Regelung der GO obliegt es vorschlagsweise auch für eine Neufassung dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Antragsteller zu entscheiden in welchen Ausschuss ein gestellter Sachantrag verwiesen wird. Nach der Kommentierung

	zu § 59 NKomVG ist es auch möglich, dass nach einer Regelung in der GO Anträge gegen den Willen des Antragstellers zunächst auf die TO des zuständigen Fachausschusses gesetzt werden.
§ 12	Beschlüsse zur Anhörung bedürfen nach der Kommentierung zu § 62 grundsätzlich der einfachen Mehrheit. Der Geschäftsordnung bleibt es überlassen, ob eine und welche qualifizierte Mehrheit gefordert wird.
§ 15	Gemäß § 66 Abs. 2 NKomVG wird offen abgestimmt, soweit die GO keine abweichende Regelung trifft. Der Entwurf der GO sieht vor, dass wie bisher der geheimen Abstimmung der Vorrang vor der namentlichen Abstimmung eingeräumt wird.
§ 18	Der Rat ist in seiner Entscheidung, ob er eine Einwohnerfragestunde durchführt frei (§ 62 Abs. 1 NKomVG). Falls ja, kann der Rat auch Zeitpunkt, Dauer und Verfahren der Einwohnerfragestunde regeln.
§ 19 Abs. 7	Der Entwurf der GO sieht vor, dass nach Unterzeichnung der Urschriften durch die Verantwortlichen, vorab der Genehmigung in der nächsten Sitzung, die Protokolle zu öffentlichen Sitzungen über die Homepage der Samtgemeinde zur allgemeinen Einsicht bereit gehalten werden.
§ 22/24	Die Ladung/Ladungsfristen für den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse können gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 und § 72 Abs. 3 NKomVG abweichend von der des Rates geregelt werden.
§ 24 Abs. 3	Nach der Kommentierung zu § 72 NKomVG sollte die GO insbes. regeln, von welcher Mitgliederzahl bei der Ermittlung der Beratungs- und Beschlussfähigkeit der Ausschüsse auszugehen ist (Einbeziehung "Bürgervertreter"); besteht eine solche Regelung nicht, gilt gem. Abs. 3 Satz 5 die Vorschrift für die Vertretung entsprechend.
§ 24 Abs. 4	Die Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen ist in der Geschäftsordnung vorzunehmen (§ 72 Abs. 1 NKomVG). Tagen die Ausschüsse öffentlich, gelten die §§ 62 und 64 NKomVG entsprechend. Der Rat ist in seiner Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen frei. Entsprechend dem Muster der GO des Nds. Städte- und Gemeindebundes können bestimmte Gegenstände für eine Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung der Ausschüsse durch die GO vorgegeben werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Geschäftsordnung, wenn nicht als Satzung beschlossen, keine Außenwirkung entfaltet, so dass Dritte die Einhaltung der Geschäftsordnung nicht einklagen können.

Bezüglich der Zulässigkeit von Bild-, Film- und Tonaufnahmen bei öffentlichen Sitzungen im Rahmen des § 3 der GO wird auf § 64 Abs. 2 NKomVG hingewiesen: *In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig,*

soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.

Derzeit bestehen keine Regelungen in der Hauptsatzung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

KEINE